# Kooperationsvereinbarung

betreffend die

# Zusammenarbeit in der Lehre in Allgemeiner Ökologie/Umweltwissenschaften

Die Universität Bern, vertreten durch den Rektor,

unc

die Universität Freiburg i. Ü.,

vertreten durch den Rektor,

beschliessen gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 Buchstaben j und k des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 und Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität Freiburg:

#### Art. 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen:

- der Universität Bern, Forum für Allgemeine Ökologie, Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ),
- der Universität Freiburg, Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät, Koordinationsgruppe Umweltwissenschaften,

betreffend den Bachelor Minor Allgemeine Ökologie im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten an der Universität Bern und die Zusatzfächer Umweltwissenschaften im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten an der Universität Freiburg (nachstehend "Studienprogramme" genannt).

#### Art. 2 Verantwortung für die Studienprogramme

- <sup>1</sup> Die Universitäten Bern und Freiburg, handelnd durch die jeweils zuständigen Organe, erlassen die für die Durchführung ihrer Studienprogramme notwendigen Reglemente und weiteren Rechtsgrundlagen autonom.
- <sup>2</sup> Die Studienprogramme in Allgemeiner Ökologie werden unter der Verantwortung des Forums für Allgemeine Ökologie der Universität Bern durch die IKAÖ durchgeführt.
- <sup>3</sup> Die Studienprogramme in Umweltwissenschaften werden unter der Verantwortung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg durch die Koordinationsgruppe Umweltwissenschaften durchgeführt.
- <sup>4</sup> Die Universitäten Bern und Freiburg tragen dazu Sorge, dass beim Erlass der Rechtsgrundlagen für diese Studienprogramme und bei deren Durchführung keine Widersprüche zu dieser Kooperationsvereinbarung entstehen.

#### Art. 3 Zulassung zu den Studienprogrammen und Lehrveranstaltungen

- <sup>1</sup> Die Zulassung zu den Studienprogrammen richtet sich nach den Rechtsgrundlagen gemäss Artikel 2 Absatz 1.
- <sup>2</sup> Wer für ein Studienprogramm an der einen Universität ordentlich immatrikuliert ist, ist auch zu Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen eines Studienprogramms der anderen Universität zugelassen, sofern sie oder er die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung gemäss den Bestimmungen des Studienprogramms der anderen Universität erfüllt.

<sup>3</sup> Studierende gemäss Absatz 2 erhalten den Status "Gaststudierende" gemäss Artikel 2 der "Konvention zwischen den schweizerischen Universitäten und Hochschulen über die Mobilität der Studierenden" vom 20. Dezember 1989 zuerkannt. Abweichend vom Grundsatz gemäss Artikel 2 dieser Konvention können Studierende gemäss Absatz 2 diesen Status länger als zwei Semester behalten.

### Art. 4 Anerkennung von Studienleistungen

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor der IKAÖ und die Präsidentin oder der Präsident der Koordinationsgruppe Umweltwissenschaften legen in einem Anhang zu dieser Vereinbarung fest, welche Teile der Studienprogramme der einen Universität als Teil der Studienprogramme der anderen Universität anrechenbar belegt werden können.

<sup>2</sup> Der Anhang gemäss Absatz 1 wird nach jedem Semester überprüft und bei Bedarf nachgeführt.

## Art. 5 Vergütung der Reisekosten

<sup>1</sup> Studierende der Allgemeinen Ökologie resp. der Umweltwissenschaften, die an ihr Studium anrechenbare Lehrveranstaltungen an derjenigen Universität besuchen, an der sie nicht ordentlich immatrikuliert sind, erhalten grundsätzlich die ihnen im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Lehrveranstaltungen entstehenden Reisekosten rückvergütet.

<sup>2</sup> Die Höhe der Vergütung und die weiteren Modalitäten richten sich analog nach den Bestimmungen zur Reisekostenvergütung im Rahmen der BENEFRI Konvention, wie sie für Studierende der jeweiligen Universität gelten.

## Art. 6 Kündigung der Kooperationsvereinbarung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Universitäten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

<sup>2</sup> Für Studierende, die zum Zeitpunkt der Kündigung dieser Vereinbarung ein Studienprogramm belegen, bleibt die Kooperationsvereinbarung grundsätzlich bis zum Abschluss ihres Studienprogramms, aber nicht länger als weitere acht Semester, in Kraft. Die dafür noch anzubietenden Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden von der kündigenden Universität mitgetragen.

## Art. 7 Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. August 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar der Vereinbarung.

Universität Bern

Im Namen der Universitätsleitung

Bern, den 14. August 2007

Prof. Dr. Urs Würgler, Rektor

g. Vergann

Universität Freiburg

Im Namen des Rektorates

Freiburg, den 22. August 2007

Prof. Dr. Guido Vergauwen, Rektor

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Jede Universität trägt die Reisekosten ihrer Studierenden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Solche Studierende werden an der Universität Bern als "Mobilitätsstudierende CRUS" bezeichnet, an der Universität Freiburg als "Gaststudierende für ergänzende Lehrveranstaltungen".